KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2025

Nr. 2025/1774
KR.Nr. A0065/2025 (BJD)

Auftrag Fabian Gloor (Die Mitte, Oensingen): Positive Anreize für überregionale Wasserversorgungslösungen setzen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) (§ 165 Abs. 1 lit. a) und/oder die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) (§ 41 Abs. 2) so anzupassen, dass an Massnahmen des Wasserbaus von regionalem bzw. überregionalem Interesse Beiträge von bis zu 80 % geleistet werden können.

2. Begründung

Der Kanton strebt mit dem Projekt SWAN (Solothurner Wassernetz) eine überregionale, möglichst lückenlose und durchgängige Wassernetzversorgung im Kantonsgebiet an. Eine solche bietet aus übergeordneter Sichtweise viele Vorteile wie die höhere Versorgungssicherheit hinsichtlich Menge und Qualität, eine höhere Resilienz in Havariefällen sowie das Potenzial, die Gesamtqualität des Wassers zu erhöhen. Oftmals sind für die lokal organisierten Wasserversorgungen diese Vorteile in nur sehr geringem Masse vorhanden und der Nutzen von einzelnen - übergeordnet sehr zu begrüssenden - Massnahmen ist lokal nicht gegeben. Diese Massnahmen sind häufig kostspielig und überschreiten die Finanzierungskraft der einzelnen Wasserversorgungen. Der Kanton kann heute nur bis zu 35 % der Kosten von solchen Massnahmen tragen, was gerade bei überregionalem Interesse und angesichts der hohen Kosten deutlich zu gering ist. Dies führt zu Fehlanreizen und schlimmstenfalls zum Scheitern von übergeordnet sinnvollen Zielen. Entsprechend soll der Kanton mehr Spielraum erhalten, um bei solchen Massnahmen höhere Beiträge, die den regionalen oder überregionalen Nutzen abbilden, sprechen zu können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Der Auftragstext bezieht sich auf § 165 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), wonach die Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgabe unter anderem für Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, den Gewässerschutz, die Bildung und Förderung von regionalen Trägern der Siedlungswasserwirtschaft sowie für den kantonalen Vollzug des Wasserrechts verwendet werden können.

Aus der Begründung geht hervor, dass sich der Auftrag ausschliesslich auf die Erhöhung des maximalen Beitragssatzes für Massnahmen der Trinkwasserversorgung von regionalem und überregionalem Interesse bezieht.

3.2 Ausgangslage

3.2.1 Resilienz und Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgungen stehen vor grundlegenden, mittel bis langfristigen Herausforderungen, die eine Anpassung der bisherigen Strategien und eine verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden erfordern:

a. Qualitätssicherung:

Die Sicherung der Wasserqualität erfordert insbesondere Massnahmen gegen die Belastung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte sowie durch Mikroverunreinigungen aus Industrie- und Siedlungsbereichen. Hinzu kommt der Eintrag von Schadstoffen aus dem Strassenverkehr, etwa Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, sowie die zunehmende Verbreitung neuartiger Spurenstoffe wie Arzneimittel oder Kosmetikzusätze.

b. Quantitätssicherung:

Die Gewährleistung ausreichender Wassermengen gewinnt vor dem Hintergrund abnehmender Quellschüttungen und sinkender Grundwasserstände in Trockenperioden an Dringlichkeit. Kleinere Grundwasservorkommen und Quellgebiete insbesondere im Jura sehen sich zunehmenden Risiken gegenüber, die durch den Klimawandel und veränderte Niederschlagsmuster verschärft werden.

c. Grundwasserschutz:

Die für den Schutz der Trinkwasserversorgung notwendigen Flächen kommen zunehmend unter Druck. Die Ausdehnung von Siedlungen und Infrastrukturanlagen, aber auch die Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung, führt nicht selten zu Konflikten mit der Ausscheidung, Erhaltung und Bewirtschaftung von Grundwasserschutzzonen.

3.2.2 Heutige Organisation der Wasserversorgung

Gemäss § 90 GWBA umfasst die Wasserversorgung im Kanton Solothurn die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser. Träger dieser Aufgabe sind in erster Linie die Gemeinden sowie weitere Organisationen (sog. Träger), die gegen Beiträge und Gebühren entsprechende Wasserversorgungsanlagen erstellen und betreiben (§ 91 GWBA).

Benachbarte Träger koordinieren ihre Planung sowie den Bau und Betrieb ihrer Anlagen. Die Gemeinden können dabei ihre Aufgaben an gemeinsame Träger grösserer Regionen übertragen. Leistungsvereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern sind zu kostendeckenden Preisen möglich.

Bestehen dauerhafte Kapazitätsüberschüsse, sind die betroffenen Träger verpflichtet, benachbarte Wasserversorgungen auf Anfrage mit Wasser zu beliefern. Ist die Versorgung mit Trink-, Brauch- oder Löschwasser gefährdet, sind geeignete Formen der Zusammenarbeit zu ergreifen, etwa durch gemeinsame Planung, Bau und Betrieb von Anlagen oder durch Zusammenschlüsse. Der Regierungsrat kann bei Bedarf die Zusammenarbeit verfügen und die Modalitäten sowie die Kostenverteilung regeln.

Der Kanton erstellt gestützt auf § 105 GWBA übergeordnete Regionale Wasserversorgungspläne (RWP), ausgearbeitet durch das zuständige Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), in Zusammenarbeit mit den Trägerschaften. Ziel ist eine zweckmässige Wasserversorgung in hydrologisch zusammenhängenden Gebieten unter Einbezug

benachbarter Versorgungsräume. Die RWP definieren die notwendigen Massnahmen auf überregionaler, regionaler und teilweise lokaler Ebene und sind für die Träger und die kommunale Nutzung verbindlich.

3.2.3 Bestehende Finanzierungsregelung

Gemäss § 94 GWBA muss die Siedlungswasserwirtschaft finanziell selbsttragend und nachhaltig ausgestaltet sein. Die Finanzierung erfolgt durch diejenigen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat kann gemäss § 165 GWBA Beiträge aus zweckgebundenen Erträgen an die Bildung und Förderung regionaler Träger sowie an Planung und Bau notwendiger Anlagen leisten. Gemäss § 41 Abs. 2 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist der kantonale Finanzierungsanteil auf 35 % begrenzt.

Die finanzielle Eigenverantwortung der Träger bleibt zentral. Die Siedlungswasserwirtschaft muss grundsätzlich durch verursachergerechte und kostendeckende Abgaben finanziert werden. Diese Vorgaben schränken den Handlungsspielraum des Kantons für eine systematische und umfassende Ersatz- oder Ausgleichsfinanzierung ein. Kantonale Beiträge sind vor allem als Anschubfinanzierung oder bei strukturellen Herausforderungen möglich; eine dauerhafte oder flächendeckende Finanzierung durch den Kanton ist nicht vorgesehen.

3.3 Das Programm Solothurner Wassernetz (SWAN)

Zur Koordination kommunaler und kantonaler Aufgaben in der Wasserversorgung wurde durch das Amt für Umwelt das Programm «Solothurner Wassernetz (SWAN)» initiiert. Es bildet ein dauerhaftes Gefäss zur Abstimmung und Kommunikation strategischer Trinkwasserversorgungsprojekte.

SWAN umfasst strategisch und überregional bedeutende Einzelprojekte, die als Leuchtturmprojekte eingestuft werden. Diese Projekte setzen in frühen Projektphasen an, insbesondere in Machbarkeits- und Studienphasen, und werden spätestens mit Abschluss der Projektierungsphase (Vor- und Bauprojekt) an die zuständigen Gemeinden zur Umsetzung übergeben.

3.4 Grenzen der heutigen Strukturen

Die heutige Struktur der Trinkwasserversorgung im Kanton Solothurn ist in weiten Teilen lokal oder regional organisiert. Diese Form der Aufgabenerfüllung hat sich in der Vergangenheit bewährt, stösst jedoch bei Vorhaben mit überregionaler Bedeutung an Grenzen. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung verschiedener Trinkwasserversorgungssysteme, den Bau von übergeordneten Transportleitungen, die Schaffung technischer Redundanzen sowie die gesamtheitliche Sicherstellung der Versorgung in hydrologisch zusammenhängenden Gebieten.

Solche Infrastrukturprojekte sind zentrale Elemente des kantonalen Programms SWAN sowie der Regionalen Wasserversorgungsplanungen (RWP). Sie dienen der langfristigen Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Anpassung an klimatische Veränderungen sowie der qualitativen und quantitativen Verbesserung der Wasserverfügbarkeit. Die bestehenden lokalen Organisationsformen sind jedoch zunehmend nicht mehr in der Lage, diese übergeordneten Herausforderungen allein zu bewältigen.

3.4.1 Finanzierung überregionaler Infrastrukturen

Der Bau überregionaler Versorgungssysteme ist mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Für viele kleinere oder strukturschwache Gemeinden stellt dies eine kaum überwindbare Hürde

dar. Häufig fehlen die finanziellen Mittel sowie die fachlichen und personellen Ressourcen, um sich wirksam an Planung und Realisierung solcher Vorhaben zu beteiligen.

Die derzeit geltende Finanzierungsregelung, wonach der Kanton maximal 35 % der Kosten übernehmen kann (§ 41 Abs. 2 VWBA), trägt den strategischen und gesamtkantonalen Interessen solcher Projekte nur ungenügend Rechnung. Diese Limitierung bildet den kollektiven Nutzen regionaler und überregionaler Infrastrukturen nicht angemessen ab und führt dazu, dass lokal ausgerichtete, aber technisch oder betrieblich suboptimale Lösungen bevorzugt werden. Die Folge sind Verzögerungen bei der Umsetzung wichtiger Projekte oder deren vollständige Verhinderung.

Diese Rahmenbedingungen schaffen Fehlanreize, welche die Erreichung zentraler kantonaler Ziele in den Bereichen Versorgungssicherheit, Qualitätsverbesserung und Klimaanpassung gefährden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Weiterentwicklung der Finanzierungsmechanismen angezeigt, um auch strukturell weniger leistungsfähigen Regionen eine Beteiligung an strategisch wichtigen Projekten zu ermöglichen.

3.4.2 Betrieb und zukünftige Organisation vernetzter Systeme

Neben der Finanzierung des Infrastrukturausbaus stellt sich zunehmend die Frage nach dem dauerhaften, effizienten und sicheren Betrieb regional vernetzter Versorgungssysteme. Während lokal organisierte Versorgungswerke bislang weitgehend autonom agieren konnten, erfordert der Betrieb grossräumiger, miteinander verbundener Systeme eine koordinierte und institutionell abgesicherte Zusammenarbeit.

Die zunehmende Komplexität solcher Systeme, insbesondere im Hinblick auf Betriebsführung, Wartung, Qualitätssicherung und Störfallmanagement, übersteigt die Möglichkeiten einzelner Gemeinden oder kleinerer Trägerschaften. Eine enge, verbindliche Kooperation in regionalen Verbünden oder grösseren Organisationseinheiten wird künftig unabdingbar sein.

Zusätzlich werden sich die Rahmenbedingungen für die Wasserbeschaffung durch die Auswirkungen des Klimawandels wesentlich verändern. Trockenperioden, saisonale Verschiebungen von Niederschlagsmustern und sinkende Grundwasserstände erhöhen die planerische und technische Komplexität der Versorgung. Diese Herausforderungen lassen sich nur durch institutionell abgestützte, regional koordinierte Versorgungsstrukturen mit ausreichender Fachkompetenz und Ressourcenbewirtschaftung bewältigen.

Aus übergeordneter Sicht bieten solche Strukturen erhebliche Vorteile: Eine höhere Versorgungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht, eine verbesserte Resilienz in Havariefällen sowie eine gesamthafte Qualitätssteigerung des Trinkwassers. Zudem können die Betriebskosten deutlich gesenkt werden (Skaleneffekt, zentrale Betriebsführung, Investitionsoptimierung, Digitalisierung und Automatisierung, Reduktion administrativer Aufwände, gleichmässigere Gebührengestaltung).

Diese Vorteile sind auf lokaler Ebene jedoch nicht immer direkt spürbar. Der unmittelbare Nutzen einzelner Massnahmen erschliesst sich den betroffenen Gemeinden oft nur eingeschränkt, während der finanzielle und organisatorische Aufwand hoch erscheint.

Um die zukünftigen Herausforderungen wirksam bewältigen zu können, ist daher eine strukturelle Weiterentwicklung der bestehenden Betriebs- und Kooperationsmodelle erforderlich. Ziel muss es sein, eine zukunftsfähige, abgestufte Versorgungsstruktur zu schaffen, die sowohl finanzielle Solidarität als auch betriebliche Effizienz im gesamten Kantonsgebiet gewährleistet und dabei der Gemeindeautonomie Rechnung trägt.

3.5 Schlussfolgerung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass der bestehende Rahmen zur Finanzierung von überregional bedeutsamen Projekten im Bereich der Trinkwasserversorgung zu starr ist.

Eine Erhöhung der Kantonsbeiträge kann ein geeignetes Mittel sein, um angesichts zunehmender Herausforderungen durch den Klimawandel und lokale Wasserknappheit zentrale Infrastrukturvorhaben mit strategischem Nutzen für die Versorgungssicherheit, Effizienz und Krisenfestigkeit der Trinkwasserversorgung zu ermöglichen.

Der Regierungsrat ist bereit, eine entsprechende Anpassung des Gesetzes und der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall zu prüfen und die hierfür erforderlichen fachlichen sowie organisatorischen Grundlagen zu erarbeiten. Dabei ist dem Verursacherprinzip gemäss § 94 GWBA Rechnung zu tragen, weshalb voraussichtlich auch eine Anpassung des kantonalen Gebührentarifs (§ 105 GT; BGS 615.11) erforderlich sein würde.

Der maximale Beitrag des Kantons für überregionale Projekte der Wasserversorgung und die sich daraus ergebende verursachergerechte Finanzierung müsste im Rahmen dieser Gesetzesanpassung diskutiert werden.

Unabhängig von der Höhe des Kantonsbeitrags würde der Betrieb und der Unterhalt dieser Infrastrukturen in jedem Fall weiterhin in der Verantwortung der jeweiligen Wasserversorgungen bleiben. Damit ein effizienter und sicherer Betrieb gewährleistet werden kann, wäre der Zusammenschluss in geeignete regionale Organisationseinheiten erforderlich.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Höhe der Kantonsbeiträge an Massnahmen der Trinkwasserversorgung von regionalem bzw. überregionalem Interesse gegenüber der heutigen Regelung zu prüfen sowie die hierfür erforderlichen fachlichen, organisatorischen und gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen. Weiter sollen allfällig notwendige Anpassungen des kantonalen Gebührentarifs (§ 105 GT; BGS 615.11) dargelegt werden.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (bk)
Amt für Umwelt (BauGK 2025-337)
Aktuariat UMBAWIKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat